



Gemeindeamt Wernberg

Bundesstr. Nr. 11 - 9241 Wernberg
Tel.Nr. 04252 3000 - Fax. 04252 3000-41
e-mail: wernberg@ktn.gde.at

Niederschrift

über die Sitzung des
Gemeinderates
4/2021
der Gemeinde Wernberg am

Montag, 23.08.2021
mit Beginn um 19:00 Uhr

A n w e s e n d :

BGM ⁱⁿ	Liposchek Doris	Bürgermeisterin	
GR	Knes Michael	Ersatz-Gemeinderat	f. Vbgm. Ing. Mitterböck Christian
VBGM ⁱⁿ	Rogi Marlene	2. Vizebürgermeisterin	
GV	Warmuth Thomas	Gemeindevorstand	
GR ⁱⁿ	Hubmann Sabine	Gemeinderätin	
GR	Reg. Rat Peters Bruno Roland	Gemeinderat	
GR	Mag. Gritschacher Christian	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Arneitz Patricia	Gemeinderätin	
GR	Ing. Liposchek Franz	Gemeinderat	
GR	Dr. Schwarz Friedrich	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Wassertheurer Edith	Gemeinderätin	
GR	Struckl Gottfried	Gemeinderat	
GR	Ulbing Christian	Gemeinderat	
GR	Pachatz Gerd	Ersatz-Gemeinderat	f. GR ⁱⁿ Mitterböck Alexandra
GV	Müller Adam	Gemeindevorstand	
GR	Perwein Sebastian	Ersatz-Gemeinderat	f. GR Ing. Gfrerer Marc MBA
GR ⁱⁿ	Partoloth-Kappel Sarah Simone	Gemeinderätin	

GR	DI Borchardt Max BEd BSc	Gemeinderat	
GV	Di Bernardo Markus	Gemeindevorstand	
GR	Sand Tobias	Ersatz-Gemeinderat	f. GR ⁱⁿ Neumann Christiane
GR	Prisnig Harald	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Zoppoth Simone	Gemeinderätin	
GR	EixelsbergerJürgen	Gemeinderat	
AL ⁱⁿ	Kaiser Andrea	Amtsleiterin	
SCHR ⁱⁿ	Warmuth Nina	Schriftführerin	

A b w e s e n d :

VBGM	Ing. Mitterböck Christian	1. Vizebürgermeister
GR ⁱⁿ	Mitterböck Alexandra	Gemeinderätin
GR	Ing. Gfrerer Marc MBA	Gemeinderat
GR ⁱⁿ	Neumann Christiane	Gemeinderätin

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 64 Abs. 1 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Die Vorsitzende befragt den Gemeinderat, ob Einwände oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

Tagesordnung

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs 4, K-AGO.
2	Verordnung, mit welcher eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte Wernberg erlassen wird.
3	Auftragsvergabe „Straßensanierung“.
4	Antrag ÖVP: Errichtung einer COVID-Teststation in Wernberg.

In nicht öffentlicher Sitzung:

5	Personalangelegenheiten.
---	--------------------------

Die Sitzung ist öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

FRAGESTUNDE

Fragen sind keine eingelangt.

Bevor die Vorsitzende ihre Berichte vorträgt, weist sie darauf hin, dass eine neue Gemeindebedienstete, die ihren Dienst mit 01.09.2021 antreten wird, bei der heutigen Sitzung als ZuhörerIn anwesend ist und stellt sie dem Gemeinderat vor, nachdem sie diese begrüßt hat.

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) bringt dem Gemeinderat folgende Berichte zur Kenntnis:

Umbau Kindertagesstätte und GTS Goritschach

Die Vorsitzende merkt an, dass die heutige Sitzung vor allem aufgrund der Schaffung der Kindertagesstätte notwendig ist, welche planmäßig mit 13.9.2021 in Betrieb gehen soll. Hierfür sind Gemeinderatsbeschlüsse hinsichtlich der Kinderbetreuungsordnung sowie Personalumstrukturierung notwendig.

Der Umbau ist bereits im vollen Gange und wird auch rechtzeitig abgeschlossen sein. Lediglich ein Teil der Möbel wird sich aufgrund von Lieferschwierigkeiten verzögern.

Auch die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Goritschach wird ausgeweitet. Zwei Räume im Kellergeschoss stehen für die Betreuung (Essensausgabe und Lernbetreuung) zur Verfügung, weshalb einige bauliche Veränderungen durchgeführt wurden. In der Aula wird der Freizeitteil stattfinden.

Wernberger Straße

Auch hier schreiten die Bauarbeiten planmäßig voran, so Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ). Der Teil der Poststraße wird pünktlich zu Schulbeginn fertig sein, während der Rest der Wernberger Straße erst fertiggestellt werden kann, wenn die Firma Profil ihr Bauprojekt beendet hat, womit Mitte bis Ende Oktober zu rechnen ist.

Kompostieranlage

Die Vorsitzende informiert den Gemeinderat darüber, dass Herr DI Stephan Grasser den Gemeinderat zu einem Tag der offenen Tür und Besichtigung der Kompostieranlage am 16.10.2021 ab 14 Uhr herzlich einlädt.

Raumordnung

Die erste Kundmachung bezüglich der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist erfolgt. Am 4.8.2021 hat es dazu einen Informationstag für die Bürger gegeben, welcher auch sehr gut angenommen wurde.

Termin Abteilung 3

Die Vorsitzende informiert den Gemeinderat darüber, dass sie am 21.7.2021 einen Antrittsbesuch bei Dr. Sturm der Abteilung 3 wahrgenommen hat.

Im Zuge dieses Gesprächs wurde sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass den Gemeinden längerfristige Kredite in Aussicht gestellt werden.

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45, Abs. 4 – K-AGO.
---	--

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von GR Ing. Franz Liposchek (SPÖ) und GR Harald Prisnig (FPÖ) unterfertigt werden soll.

Beschluss:

Dieser Vorschlag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

2	Verordnung, mit welcher eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte Wernberg erlassen wird.
---	---

Vbgm.ⁱⁿ Marlene Rogi (SPÖ) verliest einige Eckpunkte der vorliegenden Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 23.08.2021

mit welcher die **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** in Entsprechung des
**§ 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG für die Kindertagesstätte
Wernberg** erlassen wird.

1 Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr;
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
3. Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
4. Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

2 Leistungen und Preise

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes ein Beitrag zu leisten.
2. Der Monatsbeitrag inkl. 10% USt. wird seitens des Landes Kärnten gefördert und ist wie folgt zu entrichten:

		Monats- beitrag	Förderung Land Kärnten	zu be- zahlen
a.	Ganztagsgruppe 07.30 – 16.00 Uhr	€ 290,--	€ 157,--	€ 133,--
b.	Erweiterte Halbtagsgruppe 07.30 – 14.00 Uhr	€ 220,--	€ 103,--	€ 117,--
c.	Halbtagsgruppe	€ 200,--	€ 103,--	€ 97,--
d.	Verpflegungskostenbeitrag für Mittagstisch			€ 70,--
e.	Inanspruchnahme Randzeit, pro Randzeit (30 Minuten)			€ 20,--

3. Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung (soziale Staffel)

Stellt der Kindertagesstättenbeitrag für Sie auf Grund Ihrer Einkommenssituation eine außerordentliche Belastung dar, können Sie bei der Gemeinde Wernberg, Kindergarten und Schulen, um Beitragsermäßigung bzw. Beitragsfreiheit, gemäß den geltenden Richtlinien, ansuchen.

Die Einkommensgrenzen beziehen sich auf die vom Land Kärnten, Abteilung 4, festgesetzten Beitragsgrenzen betreffend den Familienzuschuss.

Für das 1. Kind, das die Kindertagesstätte besucht, gewährt die Gemeinde Wernberg einen Zuschuss von 30 % des **zu zahlenden** Kindertagesstättenbeitrages (somit abzüglich des vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten Kinderstipendiums), wenn das Familiennettoeinkommen **unter der entsprechenden Einkommensgrenze** liegt.

Eine Auszahlung dieses Zuschusses ist **ausschließlich nur dann möglich**, wenn **alle notwendigen Unterlagen** vorgelegt wurden.

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen in Kopie beizulegen:

- Bezugsnachweis (Lohn-, Gehalt, Lehrlingsentschädigung etc.)
- Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres
- Bestätigung über das Kinderbetreuungsgeld (Gebietskrankenkasse)
- Bestätigung über den Familienzuschuss (Amt der Kärntner Landesregierung)
- Nachweis über die Familienbeihilfe Finanzamt
- Unterhaltsbeschluss, Scheidungsurteil
- Nachweis über zu leistende Alimentationszahlungen
- Bestätigung über die Kinderbetreuungshilfe (Arbeitsmarktservice)
- Mietvorschreibung (getrennt nach Miete und Betriebskosten)
- Bescheid Wohnbeihilfe

Beitragsermäßigung **unabhängig der Einkommensgrenze**: Besuchen 2 Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte oder einen Kindergarten der Gemeinde Wernberg, wird der **zu zahlende** Kindertagesstättenbeitrag (somit abzüglich des Kinderstipendiums) für das 2. Kind um 50 % reduziert. Für alle weiteren Kinder (z.B. 3., 4. oder weiteres Kind) die die Kindertagesstätte oder einen Kindergarten der Gemeinde Wernberg aus einer Familie gleichzeitig besuchen, gibt es keine Beitragsvorschreibung. Die Reduzierung erfolgt ohne gesonderte Antragstellung. Diese Regelung gilt nicht für den Verpflegungskostenbeitrag.

In sozialen Härtefällen entscheidet die Bürgermeisterin über eine weitere Beitragsermäßigung.

4. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
5. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von zwei Wochen. In diesem werden 50 % des Beitragres verrechnet. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer Bestätigung des Arztes. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes während der Öffnungszeiten wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
7. Für Kinder die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ist der Beitrag um 50 % des Normalbeitrages zu erhöhen.
8. Der Verpflegungskostenbeitrag ist ein pauschalierter Beitrag. Für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung.

9. Der Kindertagesstättenbeitrag ist im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten und wird an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria angepasst.
10. Eine aliquote Abrechnung des Kindertagesstättenbeitrages erfolgt ausschließlich für den Monat September (Beginn). Für den Monat Juli (Ende), erfolgt die aliquote Abrechnung nur dann, wenn es keinen Besuch der Kindertagesstätten-Sommergruppe gibt.
11. Sollte ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Die Sommerkindertagesstätte findet ab einem Bedarf von 8 Kindern statt.
12. Zu Beginn des Kindertagesstättensemesters wird von den Erziehungsberechtigten ein Betrag für Bastelmaterial und Kopierbeitrag eingehoben.

3 Zahlungsweise

Die Kinderbildungs- und -betreuungsbeiträge sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats zu bezahlen. Die Bezahlung kann über Dauerauftrag oder Erlagschein erfolgen. Bei verspäteter Zahlung werden 12% Verzugszinsen und die Kosten der Mahnung verrechnet.

4 Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte wird als Jahreskindertagesstätte geführt. Das Kindertagesstättenjahr ist ident mit dem jeweiligen Schuljahr und wird an den Schultagen der Pflichtschule (5-Tage-Schulwoche) geführt. Kindertagesstättenfreie Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Halbtags, Montag bis Freitag, 07.30 – 13.00 Uhr
 - b. Erweiterter Halbtags, Montag bis Freitag, 7.30 – 14.00 Uhr
 - c. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 08.30 Uhr festgesetzt. Die Kinder können zwischen 12.15 Uhr und 13.00 Uhr abgeholt werden.
 - d. Ganztags, Montag bis Freitag, 07.30 – 16.00 Uhr
 - e. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 08.30 Uhr festgesetzt. Die Kinder müssen bis 16.00 Uhr abgeholt werden.
3. Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen:
 - a. Weihnachtsferien (24.12. bis 06.01.)
 - b. Osterferien (Karwoche)
 - c. Sommerferien (ident mit dem Sommer-Schulferien, ausgenommen Kindertagesstätten-Sommergruppe)
4. Bei entsprechendem Bedarf wird eine Kindertagesstätten-Sommergruppe geführt. Für diese Gruppe gilt eine Schließzeit von 3 Wochen vor Schulbeginn des jeweiligen Schuljahres.
5. Bei Vorliegen des Bedarfes wird eine Beaufsichtigung von Kindern außerhalb der regulären Öffnungszeiten ermöglicht (07.00 – 07.30 Uhr).
6. Für eine Beaufsichtigung von Kindern außerhalb der regulären Öffnungszeit (nach 16.00 Uhr) ist jährlich, während der Anmeldefrist eine Bedarfserhebung durchzuführen. Bei Bedarf wird eine kostenpflichtige Beaufsichtigung zur Verfügung gestellt.

5 Bestimmungen für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Wir ersuchen um Verständnis, dass der Betreiber es sich vorbehält, bei wiederholter verspäteter Abholung, die dadurch verursachten Kosten (Überstunden für BetreuerInnen) den Erziehungsberechtigten angelastet werden.
2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet den BetreuerInnen zu übergeben. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird von der Leitung eine Ausstattungsliste an die Eltern übergeben. Entsprechend dieser Liste ist das Kind mit Artikeln (Windeln, Hygieneartikel, usw.) auszustatten.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte ein Kind während der Betreuung erkranken, so ist das erkrankte Kind im Interesse der gesunden Kinder sofort abzuholen.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung der Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte besichtigt werden.

6 Dauer und Kündigung

1. Eine abgeschlossene Betreuungsvereinbarung beginnt mit der Unterschriftsleistung und läuft bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres beziehungsweise zur Aufkündigung. Beiträge sind ab Beginn der Betreuung zu bezahlen.
2. Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung ist schriftlich bei der pädagogischen Leiterin oder des Trägers der Kindertagesstätte einzubringen. Die Kündigung ist mindestens ein Monat vor Beendigung mitzuteilen. Kündigungsstermin ist jeweils der Monatsletzte. Die Vereinbarung kann während des ersten Monats ohne Begründung sofort gekündigt werden, eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nicht.
3. Aus folgenden Gründen darf die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
 - a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c. die Erziehungsberechtigte den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt,

- d. die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet, oder
- e. das Kind nicht ausreichend entsprechend der Ausstattungliste für den Besuch der Kindertagesstätte versorgt wird.

7 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

8 Ausflüge

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

9 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt mit Wirkung 01.09.2021 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom 23.08.2021 zugrunde.

Der von den Fraktionen der SPÖ, FPÖ und ÖVP unterfertigte schriftliche Antrag wird von Vbgm.ⁱⁿ Marlene Rogi (SPÖ) verlesen und lautet wie folgt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte Wernberg erlassen wird, wird genehmigt.

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) erklärt, dass diese Verordnung notwendig ist, um klare Richtlinien zu schaffen. Bei der Aufnahme der Kinder werden von den Eltern zusätzliche Regelungen hinsichtlich Allergien, Abholpersonen usw. unterfertigt. Sie hebt auch die Ausstattungliste hervor, wonach ein Ausschließungsgrund vorliegt, wenn nicht nach dieser Liste vorgegangen wird.

Die Preisgestaltung befindet sich im Durchschnitt. Für die Betreuung der Kleinsten sind eine Pädagogin sowie zwei Kleinkinderzieherinnen notwendig. Die Vorsitzende führt aus, dass maximal 15 Kinder betreut werden können und die Eingewöhnungsphase ca. 14 Tage in Anspruch nimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag seine einhellige Zustimmung.

3	Auftragsvergabe „Straßensanierung“.
---	-------------------------------------

GV Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegenden Amtsvortrag.

Zur Sanierung der Gemeindestraßen wurden die Firmen Strabag AG, PORR Bau GmbH, Kostmann GesmbH und Asphalt Ring zur Angebotsabgabe eingeladen.

Alle vier Bieter haben auch ein Angebot abgegeben, Billigstbieter ist die Firma Kostmann GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä mit einem Angebotspreis von EUR 97.480,80 brutto.

Es soll beschlossen werden, dass die Firma Kostmann GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä mit einem Angebotspreis von EUR 97.480,80 brutto mit den Straßensanierungsarbeiten im Gemeindegebiet beauftragt wird.

GV Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den von den Fraktionen der SPÖ, FPÖ und ÖVP unterfertigten schriftlichen Antrag, der wie folgt lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Straßensanierungsarbeiten für das Jahr 2021 werden zu einem Angebotspreis von € 97.480,-- brutto an die Firma Kostmann GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä vergeben.“

Die Bürgermeisterin merkt an, dass das Budget für die Straßensanierung mit rund EUR 100.000,-- veranschlagt wurde. Dieses Budget wird mit Sicherheit überschritten, deshalb wurde dieser Punkt in die heutige Tagesordnung aufgenommen.

Beschluss:

Einstimmig wird diesem Antrag vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

4	Antrag ÖVP: Errichtung einer COVID-Teststation in Wernberg.
---	---

GRⁱⁿ Sarah Simone Partoloth-Kappel (ÖVP) verliest den eingebrachten Antrag:

Gemeinderat
 Sarah Partoloth-Kappel
 Die Neue Volkspartei Wernberg

Wernberg, 29. April 2021

ANTRAG gem. § 41 K-AGO

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen folgenden Antrag:

Errichtung einer COVID-Teststation in Wernberg

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen, dass die Bürgermeisterin nachdrücklich beim Land Kärnten für die schnellstmögliche Einrichtung einer COVID 19 Teststation in unserem Gemeindegebiet einsetzt.

Begründung:

Ein Schlüssel zur Bewältigung der Coronakrise sind neben Social Distancing und Einhaltung der Hygienevorschriften auch regelmäßige Corona-Tests.

Derzeit gibt es pro Bezirk vielfach nur eine einzige Teststation. Insbesondere in den Flächenbezirken müssen die Bürger teilweise eine weite Anreise dafür in Kauf nehmen, was insbesondere für mobilitätseingeschränkte Bürger eine enorme Herausforderung darstellen kann. Da ein aktuelles Testergebnis auch für diverse körpernahe Dienstleistungen wie Friseure oder Masseure vorgeschrieben ist, kann schon ein einziger Friseurbesuch zu einer terminlichen und logistischen Herausforderung werden.

Deshalb ist ein wohnortnahes Testangebot das Gebot der Stunde und wird auch für unser Gemeindegebiet gefordert.

GV Adam Müller (ÖVP) ergreift das Wort und erklärt, dass in der Zwischenzeit bereits eine Testmöglichkeit auf dem Gemeindeamt eingerichtet wurde, wofür er sich bei der Bürgermeisterin bedankt.

Demnach besteht mittwochs und freitags für die Bürger die Möglichkeit sich testen zu lassen.

Daher wird der Antrag von der Fraktion zurückgezogen.

Bgm.ⁱⁿ Doris Liposchek (SPÖ) fügt hinzu, dass dieser Antrag auch im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Familie behandelt wurde. Hinsichtlich der PCR-Testungen muss noch abgewartet werden, ob ein Angebot notwendig ist.

Bevor die Vorsitzende in den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung übergeht, gibt sie bekannt, dass während der Sitzung ein Antrag von GRⁱⁿ Sarah Simone Partoloth-Kappel eingegangen ist.

Dieser Antrag wurde von allen Mitgliedern der ÖVP-Fraktion unterzeichnet und lautet wie folgt:

Gemeinderätin Sarah Simone Partoloth – Kappel

Neue Volkspartei Wernberg

Wernberg, 23. August 2021

Antrag gem. § 41 K-AGO

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen folgenden Antrag:

Um den Bürgern unserer Gemeinde entgegen zu kommen und das wöchentliche Verkehrschaos und die damit verbundenen Wartezeiten vor dem Wirtschaftshof zu verringern, stellen die unterzeichnenden Gemeinderäte folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass jeweils am Montag während der Abgabezeit für Grün- und Strauchschnitt auch Altkleider, Schuhe und Kartonagen abgegeben werden können. Da diese Wertstoffe von den Bürgern selbst in die Container geworfen werden können, entstehen durch dieses Angebot keine zusätzliche Kosten.

Weiters sollten es in dieser Zeit auch möglich sein Bürgern Sperrmüll abzugeben. Eventuell anfallende Kosten sind dem Müllhaushalt zuzurechnen, der als Gebührenhaushalt geführt wird.



Dieser Antrag wird von der Bürgermeisterin an den Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit zur Beratung zugewiesen.

In nicht öffentlicher Sitzung:

11	Personalangelegenheiten.
----	--------------------------

SCHRⁱⁿ Nina Warmuth verlässt um 19.25 Uhr den Sitzungssaal.

SCHRⁱⁿ Nina Warmuth nimmt ab 19.40 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Anschließend weist die Vorsitzende darauf hin, dass die nächste Gemeinderatsitzung am Montag, 27.9.2021, um 19 Uhr, und das nächste Personal-Hearing für den Gemeindevorstand am Mittwoch, 22.9.2021, voraussichtlich um 14.30 Uhr stattfindet.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt die Bürgermeisterin um 19.41 Uhr die Sitzung.

Bürgermeisterⁱⁿ Doris Liposchek

GR Ing. Franz Liposchek

GR Harald Prisnig

Schriftführerⁱⁿ Nina Warmuth